Stadt Eschweiler

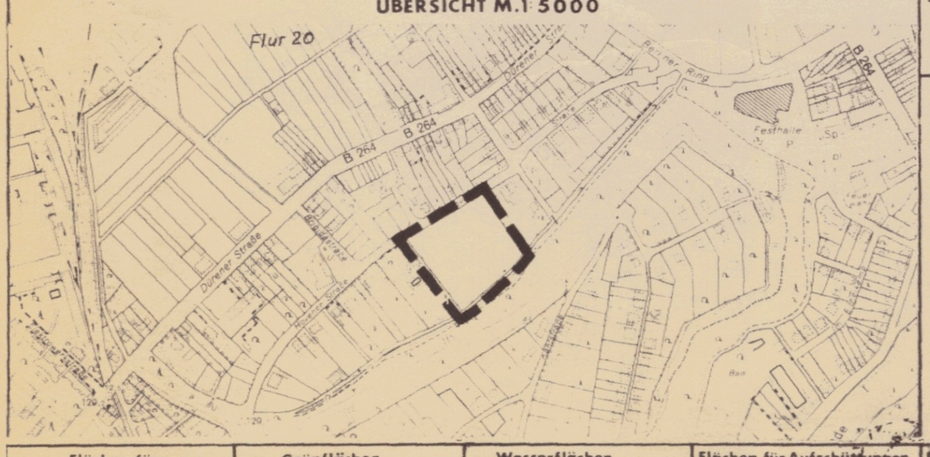
Änderungsplan 9 zum Bebauungsplan Nr. W 2

Haldenauffahrt/Verbindungsstrasse

Gemarkung Weisweiler Flur 29

M. 1:500

ÜBERSICHT M. 1:5000



Zeichenerklärung der Kartengrundlage

– Bestand –

- Wohngebäude mit Firstrichtung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III best. Geschoßzahl (Vollgeschoß)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- G Kappe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle
- einzelner Baum
- 149,51 Höhenangabe
- 156 Höhenschichtlinie
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitung
- 35 KV Hochspannungsleitung

Art der baulichen Nutzung – PlanzV 1

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung – PlanzV 2

II Zahl der Vollgeschosse

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschoss-flächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen – PlanzV 3

Baugrenze

ED nur Einzel-, Doppelhäuser zulässig

Flächen für d. Gemeinbedarf – PlanzV 4

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Güter und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Verkehrsflächen, – PlanzV 5+6

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P öffentliche Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie

Die Richtigkeit des stadtbaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 2.4.1987
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen: Juni 1986
Eschweiler, den 2.4.1987
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 10.4.1986 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 2 aufzustellen.
Der Beschluß wurde ortsüblich am 30.4.1986 bekanntgemacht.
Eschweiler, den 2.4.1987
Bürgermeister — Ratsmitglied
Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 12.5. bis 27.5.1986
Eschweiler, den 2.4.1987
Bürgermeister — Ratsmitglied
i.V. Stadtdirektor

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen – PlanzV 7+8

Grünflächen – PlanzV 9

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses – PlanzV 10

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – PlanzV 11

Flächen für d. Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft – PlanzV 12

Planungen, Nutzungsregel. und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft – PlanzV 13

- Anpflanzen von Bäumen

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalsschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen – PlanzV 14

Sonstige Planzeichen – PlanzV 15

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind auf Grund humoser Böden.

Textliche Festsetzungen

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 22.10.1986, in der Zeit vom 12.12.1986 bis 12.1.1987 offengelegen.
Eschweiler, den 2.4.1987
Die Stadtverwaltung
i.V. Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 2.4.1987 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 2.4.1987
Bürgermeister — Ratsmitglied
i.V. Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 22. Juni 1987 genehmigt worden.
Köln, den 22.6.1987
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 31.07.1987 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 05.08.1987
Die Stadtverwaltung
i.V. Stadtdirektor
Erster Beigeordneter

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Das Plangebiet wird gem. § 9 (5) BBauG gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung als Folge der Lage im Grundwasserabsenkungsbereich und außerdem teilweise im Bereich humoser Böden besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.